

MITTEILUNGSBLATT

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 23. Dezember 2003 - IX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

22. Satzung der Medizinischen Universität Wien

22. Satzung der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2003 folgende Teile der Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Wahlordnung

1. Allgemeines

Wahlgrundsätze

§ 1. (1) Wahlen an der Medizinischen Universität Wien sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts auszuüben.

(2) Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

2. Wahl der von der Universität zu bestellenden Mitglieder des Universitätsrats

Zahl der Mitglieder des Universitätsrats

§ 2. Der Gründungskonvent hat gemäß § 121 Abs. 4 UG 2002 die Größe des Universitätsrats mit fünf Mitgliedern festgelegt. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

Wahlrecht

§ 3. Die Mitglieder des Senats wählen nach Maßgabe des § 2 zwei Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 UG 2002).

Funktionsperiode

§ 4. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 5 . (1) Der Senat hat einen Vorschlag für die Wahl jedes von der Universität zu bestellenden Mitglieds des Universitätsrats zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann auch mehrere Personen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss eine Zustimmungserklärung der darauf angeführten Persönlichkeiten beigefügt sein.

(2) Der Vorsitzende des Senats hat den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(3) Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

(4) Über jedes Mitglied des Universitätsrats ist gesondert abzustimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 6. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Senatsmitglieder an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Ausscheiden der Mitglieder des Universitätsrats

§ 7. (1) Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch den zuständigen Bundesminister kann nur in den Fällen des § 21 Abs. 14 UG 2002 erfolgen und setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(2) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.

3. Wahl des Rektors

Wahlrecht

§ 8. (1) Der Rektor der Medizinischen Universität Wien wird von den Mitgliedern des Universitätsrats aus einem Dreivorschlag des Senats gewählt (§ 23 Abs. 3 UG 2002).

(2) Zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

Funktionsperiode

§ 9. Die Funktionsperiode des Rektors beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Wahl eines neuen Rektors nicht zustande, übt der im Amt befindliche Rektor seine Funktion vorübergehend weiter aus.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 10. (1) Die Funktion des Rektors der Medizinischen Universität Wien ist vom Senat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrates öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die von Bewerbern um das Amt des Rektors erwartet werden.

(2) Der Senat hat nach einer Prüfung der eingelangten Bewerbungen einen Dreier-Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerber enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war oder wenn weniger als drei Personen die Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor erfüllen. Erfüllt nach Auffassung des Senats kein Bewerber die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen, ist die Funktion des Rektors neuerlich auszuschreiben.

(3) Nach Erstellung des Wahlvorschlages hat der Vorsitzende des Universitätsrats den Zeitpunkt der Wahl des Rektors sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens eine Woche vor dem Wahltag auszuschreiben.

(4) Der Vorsitzende des Universitätsrats leitet die Wahl.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme gültig nur für einen in den Wahlvorschlag des Senats aufgenommenen Kandidaten abgeben.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 11. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Für den Fall, dass der Wahlvorschlag des Senats nur einen Kandidaten enthält, und dieser nicht die Stimmenmehrheit erhält, ist die Funktion des Rektors neu auszuschreiben.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Rücktritt des Rektors

§ 12. (1) Der Rektor kann aus den in § 23 Abs. 5 UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat auf Antrag des Senats von der Funktion abberufen werden. Der Antrag des Senats und der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

(2) Der Rektor kann aus den in § 23 Abs. 5 UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat von Amts wegen von der Funktion abberufen werden. Der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung bedarf in diesem Fall der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Der Senat ist anzuhören.

(3) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(4) Der Rektor kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Universitätsrats abzugeben.

(5) Scheidet der Rektor während der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, ist die Rektorsfunktion neu auszuschreiben und eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Rektors hat der Universitätsrat einen Vizerektor mit der Führung der Amtsgeschäfte des Rektors zu betrauen.

4. Wahl der Vizerektoren

Zahl und Beschäftigungsausmaß der Vizerektoren

§ 13. Der Rektor der Medizinischen Universität Wien hat unverzüglich nach seiner Wahl die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektoren festzulegen. Der Senat ist berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben (§ 24 Abs. 1 UG 2002).

Wahlrecht

§ 14. Die Vizerektoren der Medizinischen Universität Wien werden auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats von den Mitgliedern des Universitätsrats gewählt.

Funktionsperiode

§ 15. Die Vizerektoren werden für eine Funktionsperiode gewählt, die der Funktionsperiode des Rektors entspricht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vizerektoren hat so rechtzeitig nach der Wahl des Rektors stattzufinden, dass die neugewählten Vizerektoren ihr Amt gleichzeitig mit dem Rektor antreten können.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16. (1) Der Rektor hat einen Vorschlag für die Wahl jedes Vizerektors zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann auch mehrere Personen enthalten. Dem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der darauf angeführten Wahlwerber beigefügt sein.

(2) Nach Erstellung des Wahlvorschlages hat der Vorsitzende des Universitätsrats den Zeitpunkt der Wahl der Vizerektoren sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens eine Woche vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Wahl der Vizerektoren hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie ihr Amt gleichzeitig mit dem Rektor antreten können.

(3) Der Vorsitzende des Universitätsrats leitet die Wahl.

(4) Über jeden Vizerektor ist gesondert abzustimmen.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme gültig nur für einen in den Wahlvorschlag des Rektors aufgenommenen Kandidaten abgeben.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 17. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Erreicht der einzige vom Rektor vorgeschlagene Kandidat keine Mehrheit, hat der Rektor dem Universitätsrat einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen, über den in einer Wiederholungswahl abzustimmen ist.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Ausscheiden der Vizerektoren

§ 18. (1) Ein Vizerektor kann aus den in § 24 Abs. 4 UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat auf Anregung des Rektors oder von Amts wegen von seiner Funktion abberufen werden.

(2) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Der Senat ist anzuhören.

(3) Ein Vizerektor kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Universitätsrats abzugeben. Der Rektor ist unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

(4) Scheidet ein Vizerektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, ist für den Rest der Funktionsperiode vom Universitätsrats ein neuer Vizerektor gemäß §§ 14ff zu wählen oder auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats vom Universitätsrat ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Rektorats mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vizerektors mit zu betrauen.

(5) Scheidet der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode der Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag des neuen Rektors gewählten Vizerektoren.

5. Wahl der Mitglieder des Senats

Zahl der Mitglieder des Senats

§ 19. Der Gründungskonvent hat gemäß § 121 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UG 2002 die Anzahl der Mitglieder des Senats mit 24 Mitgliedern festgelegt.

Zusammensetzung des Senats

§ 20. (1) Der Universitätsrat bestimmt nach Maßgabe des § 19 die Anzahl der Vertreter

1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. des allgemeinen Universitätspersonals und
4. der Studierenden

im Senat.

(2) Mehr als die Hälfte der Senatsmitglieder hat aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden zu stammen. Mindestens ein Vertreter der in Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe muss Universitätsdozentin oder Universitätsdozent sein.

(3) Die Zusammensetzung des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Funktionsperiode

§ 21. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

Wahlrecht

§ 22. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören.

(2) Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Bestellung der Vertreter der Studierenden (§ 20 Abs. 1 Z 4) richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 (§ 51 Abs. 4 UG 2002).

Wahlkommissionen

§ 23. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für die Personengruppen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3.

(2) Die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 besteht aus deren Mitgliedern im Senat. Die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 besteht aus deren Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Ersatzmitgliedern im Senat. Die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 hat dieselbe Größe wie die Wahlkommission für die Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und besteht aus dem Mitglied oder den Mitgliedern und aus der erforderliche Zahl an Ersatzmitgliedern im Senat.

(3) Der Rektor hat die Wahlkommission unverzüglich nach der Wahlausschreibung (§ 24) zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(4) Jede Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Wahlkommission und sorgt für die Protokollführung.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat in diesem Fall in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(6) Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung darf frühestens 3 Arbeitstage nach ihrer Einberufung angesetzt werden.

Wahlkundmachung

§ 24. Die Wahlen zum Senat sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 22 Abs. 2);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie für einen allfälligen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 25 Abs. 4 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertretern zu enthalten hat;

6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
7. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

Vorbereitung der Wahl

§ 25. (1) Dem Vorsitzenden der Wahlkommission ist unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das Wählerverzeichnis ist eine Woche zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(2) Während der Auflagefrist gemäß Abs. 1 kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Die Wahlkommission hat über den Einspruch binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

(3) Jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge schriftlich bei der Wahlkommission einbringen.

(4) Ein Wahlvorschlag hat mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreter gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter der in § 20 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe hat mindestens zwei Universitätsdozenten zu enthalten.

(5) Jedem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigefügt sein.

(6) Die Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren oder denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge, nicht dem § 25 Abs. 4 entsprechende Vorschläge sowie Vorschläge, die keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission zu enthalten haben. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 26. (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter) leitet die Wahl. Die Wahlkommission bestellt einen Protokollführer, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der

abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der Wähler hat dem Wahlleiter seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 27. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern folgenden Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern folgenden Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben. Können auch im zweiten Wahlgang Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Für die Wahl der Vertreter der in § 20 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe ist bei der Verteilung der Mandate § 9 Abs. 5 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. I Nr. 375/2002, sinngemäß anzuwenden.

(6) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mandaten unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge nach dem Verfahren gemäß Abs. 3 aufzuteilen.

(7) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Verhinderung, Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern

§ 28. (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode abberufen werden, wenn sie Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Abberufung eines Mitglieds muss bei der Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Personengruppe, die zur Wahl des Mitglieds berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Dieser hat die Wahlkommission unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

(4) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertretern (Abs. 1 bis 3) für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

6. Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen

Wahlrecht

§ 29. Die Mitglieder des Kollegialorgans wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter, wobei eine dieser drei Personen weiblich sein muss.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 30. (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann einen Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden, des ersten Stellvertreters und des zweiten Stellvertreters einbringen.

(2) Die Wahl ist von dem im Amt befindlichen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter oder bei erstmaliger Konstituierung des Kollegialorgans von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegialorgans zu leiten.

(3) Über den Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter ist in gesonderten Wahlgängen abzustimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 31. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmenzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4) Wurde nur ein Kandidat vorgeschlagen und erreicht dieser keine Mehrheit, kann jedes Mitglied des Kollegialorgans einen neuen Wahlvorschlag einbringen, über den in einer Wiederholungswahl abzustimmen ist.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Rücktritt des Vorsitzenden

§ 32. (1) Das Kollegialorgan kann den Vorsitzenden des Kollegialorgans vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

(2) Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt werden.

(3) Die Sitzung zur Abberufung des Vorsitzenden ist von seinem Stellvertreter zu leiten.

(4) Ein Beschluss über die Abberufung des Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.

(5) Der Vorsitzende kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

(6) In den Fällen des Abs. 1 und 5 ist vom Stellvertreter des Vorsitzenden unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden anzuberaumen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Abberufung oder den Rücktritt des Stellvertreters des Vorsitzenden des Kollegialorgans mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Stellvertreters jeweils der Vorsitzende tritt.

7. Wahl der Vertreter der Ärzte und Zahnärzte gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

§ 33. (1) Die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätigen Ärzte und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG 2002) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl I Nr. 8/1997 i.d.g.F., aus ihrer Mitte fünf Vertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärzte und Zahnärzte verwendeten Personen, die am Stichtag einer der in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören und auf die das KA-AZG anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Funktionsperiode der Vertreter der Ärzte und Zahnärzte beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreter der Ärzte und Zahnärzte ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(4) Die Wahlen sind vom Rektor der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann beim Vorsitzenden der für die Gruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 23 bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge einbringen. § 25 gilt sinngemäß.

(6) Der Vorsitzende der für die Gruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 23 leitet die Wahl.

(7) Für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind § 26 und § 27 sinngemäß anzuwenden.

II. Abschnitt Studienrechtliche Bestimmungen

Präambel

Die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 bis 93 UG 2002 sind anzuwenden.

1. Ordentliche Studien

Verfahren, Voraussetzungen

§ 1. (1) Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet werden. Die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, genannten Studien dürfen als Diplomstudien neu eingerichtet werden. Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden. Für die Diplomstudien sind jeweils die in der Anlage 1 zum UniStG genannten akademischen Grade festzulegen (§ 54 Abs. 2 UG 2002).

(2) Ein neues Studium kann auf Initiative des Rektorats und/oder des Senats eingerichtet werden. Im Falle der Initiative des Senats hat dieser dem Rektorat vor Zuweisung an die zuständige Curriculumkommission Bedarfsberechnungen und einen Budget- und Realisierungsplan zu übermitteln.

(3) Die Einrichtung eines neuen Studiums ist nur zulässig, wenn das Rektorat vor Zuweisung an die zuständige Curriculumkommission eine positive Stellungnahme abgibt, dass

1. das Studium in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Wien fällt,
2. die Ziele und Ausrichtung des Studiums mit dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien übereinstimmen,
3. das Studium im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien Deckung findet,
4. ein entsprechender Bedarf an dem Studium besteht und
5. die budgetäre Bedeckbarkeit aufgrund der Bedarfsberechnungen gemäß Abs. 2 gegeben ist, ohne die für die Durchführung der bestehenden Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin erforderlichen Ressourcen zu gefährden.

Curricula

§ 2. (1) Curricula sind die Verordnungen, mit denen das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

(2) Ein Curriculum ist vom Senat zu erlassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat gemeinsam mit den Ausführungen über dessen finanzielle Auswirkungen und Budgetierung (Budgetplan) zuzuleiten.

(4) Das Curriculum darf vom Senat nur genehmigt werden, wenn das Rektorat und der Universitätsrat bestätigen, dass

1. das Curriculum finanziell durchführbar ist (Bedeckbarkeitsbestätigung) und
2. das Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.

(5) Ein Curriculum und allfällige Änderungen eines Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden Beginn des Wintersemesters eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem Beginn des Wintersemesters des nächstfolgenden Jahres. Falls erforderlich, sind Übergangsbestimmungen für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung eines Curriculums begonnen haben, im Curriculum festzulegen. Eine Änderung des Curriculums ist vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

Inhalt der Curricula

§ 3. (1) Für die Curricula der medizinischen Studien sind Z 4.1, 4.3 und 4.4 der Anlage 1 sowie Z 2.4 der Anlage 2 zum UniStG weiter anzuwenden.

(2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums und die allfällige Aufteilung der Semesterstunden auf die Studienabschnitte,
2. Gegenstand, Art sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen; der Umfang der Lehrveranstaltungen ist auch in Semesterstunden anzugeben, wobei eine Semesterstunde so vielen Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten entspricht, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst,
3. die Gestaltung der Studieneingangsphase,
4. bei interuniversitären Studien die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
5. die Prüfungsordnung,
6. die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, CELEX-Nr. 387D0327). Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500

Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden,

7. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 54 Abs. 8 UG 2002).

(3) Im Curriculum können darüber hinaus insbesondere festgelegt werden:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 54 Abs. 7 UG 2002),
3. außeruniversitäre praktische Studieneinheiten, insbesondere Famulaturen.

2. Universitätslehrgänge

Verfahren, Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten (§ 56 UG 2002). Universitätslehrgänge sind außerordentliche Studien, die der Weiterbildung dienen.

(2) Vorschläge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs sind beim Rektorat einzubringen und haben den diesbezüglichen Richtlinien des Rektorats zu entsprechen.

(3) Das Rektorat hat eine Überprüfung des Vorschlags vorzunehmen und eine Stellungnahme zu erstellen.

(4) Der Vorschlag ist binnen vier Wochen nach seinem Einlangen der zuständigen Curriculumkommission (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002) mit der Stellungnahme des Rektorats zuzuleiten, wenn:

1. die Ziele und Ausrichtung des Universitätslehrgangs mit dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien übereinstimmen,
2. der Universitätslehrgang im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien Deckung findet und
3. ein entsprechender Bedarf an dem Universitätslehrgang besteht.

(5) Ein Universitätslehrgang darf nur eingerichtet werden, wenn

1. der Lehr- und Prüfungsbetrieb in den ordentlichen Studien,
 2. die Erfüllung der Aufgaben in der Forschung und
 3. die Erfüllung der Pflichten des Universitätspersonals
- nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Inhalt des Curriculums

§ 5. (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des jeweiligen Universitätslehrganges und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

(2) Das Curriculum hat insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. das Qualifikationsprofil für die Absolventen,
3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
4. Regelungen über die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung,
6. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. die Prüfungsordnung.

Lehrgangsbeitrag

§ 6. (1) Die Teilnehmer an Universitätslehrgängen haben einen Lehrgangsbeitrag (§ 91 Abs. 7 UG 2002) zu entrichten. Er ist von der zuständigen Curriculumkommission unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges (einschließlich der Abgeltung für die Lehrenden und der Leiterprämie) festzusetzen.

(2) Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren.

Genehmigung des Curriculums

§ 7. (1) Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat gemeinsam mit den Ausführungen über die Finanzierung des Universitätslehrganges (Budgetplan) zuzuleiten.

(2) Das Curriculum darf vom Senat nur genehmigt werden, wenn das Rektorat und der Universitätsrat bestätigen, dass

1. die Durchführung des Universitätslehrganges zumindest kostendeckend im Sinne des § 3 durchgeführt wird und
2. das Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.

(3) Die Einrichtung eines Universitätslehrganges kann auch befristet erfolgen. In diesem Fall ist der Universitätslehrgang ein Jahr vor Ablauf der Befristung einer Evaluierung zu unterziehen, deren Ergebnis in die Entscheidung über die Verlängerung des Universitätslehrganges einzufließen hat.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Das Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

(3) Der Zeitpunkt für den Beginn des Universitätslehrgangs ist dem Rektorat spätestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventen von Universitätslehrgängen

§ 9. (1) Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 10. (1) Teilnehmer an Universitätslehrgängen sind als außerordentliche Studierende zuzulassen.

(2) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 11. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder

4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Das Rektorat hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(3) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

Lehrgangleiter

§ 12. Der Leiter des Universitätslehrganges ist vom Rektorat zu bestellen. Ihm gebührt eine vom Rektorat festzusetzende Leiterprämie.

3. Beurlaubung

§ 13. (1) Studierende sind vom Curriculumdirektor auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben, wenn insbesondere folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft,
3. Betreuung eines Kindes,
4. Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder
5. Betreuung eines chronisch Kranken oder Behinderten.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, einzubringen, die Genehmigung kann bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters erfolgen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch unzulässig.

§ 13a. Über § 13 hinaus kann in unvorhergesehen Härtefällen, beispielsweise bei einer akuten langfristigen Erkrankung, eine Beurlaubung auch nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt gewährt werden, wenn der Antrag bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters gestellt wird und der Studierende noch keine Prüfung abgelegt sowie noch an keiner Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter teilgenommen hat. In diesem Fall hat der Curriculumdirektor über den Antrag nach sorgfältiger Prüfung binnen vier Wochen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Curriculumdirektors ist eine Berufung an den Senat zulässig.

4. Prüfungen

Allgemeines

§ 14. (1) Die Feststellung des Studienerfolges, Beurteilung des Studienerfolges, Nichtigerklärung von Beurteilungen und die Ausstellung von Zeugnissen richten sich nach den §§ 72 bis 75 UG 2002.

(2) Die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren sind nach Maßgabe des UG 2002 und dieser Satzung in der Prüfungsordnung des Curriculums (§ 51 Abs. 2 Z 25 UG 2002) zu regeln.

(3) Es gibt folgende Prüfungsarten:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen: das sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden,

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: das sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmer erfolgt,

3. Gesamtprüfungen: das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren integrierten Fachbereich(en) dienen.

(4) Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 können auch kommissionell abgehalten werden.

(5) Im Curriculum ist die Prüfungsmethode festzulegen.

(6) Zur Abhaltung von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 hat der Curriculumdirektor Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation heranzuziehen.

(7) Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 1 sind vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der Curriculumdirektor einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

Prüfungsverfahren

§ 15. (1) Der Curriculumdirektor hat die Prüfungstermine so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mit Zustimmung der Studierenden dürfen Prüfungen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(2) Der Curriculumdirektor hat für die Anmeldung zu den Prüfungen eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Curriculumdirektor zu erfolgen. Der Curriculumdirektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Lehrveranstaltungsleiter zu erfolgen. Der Lehrveranstaltungsleiter hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(5) Ein Studierender hat das Recht beim Curriculumdirektor einen Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode zu stellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Ein Studierender hat das Recht beim Curriculumdirektor Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

(7) Die Einteilung der Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag, im Falle einer (eines) durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung (Unfalls) auch bis zum Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch beim Prüfer oder beim Curriculumdirektor abzumelden. Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung, zu der der Studierende nicht angetreten ist, jeweils dreimal, so ist der Studierende für jeweils drei Monate von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist).

Prüfungssenate

§ 16. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat der Curriculumdirektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist der Curriculumdirektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung darf kein Prüfer Mitglied des Prüfungssenats sein, der bei einer der vorhergehenden Prüfungsantritte des Studierenden in demselben Prüfungsgegenstand Prüfer gewesen ist.

Wiederholung von Prüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Medizinischen Universität Wien anzurechnen. Weitere Prüfungswiederholungen sind nicht zulässig.

(3) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Im zweiten oder einem höheren Studienabschnitt ist die letztmögliche Wiederholung jedenfalls mündlich abzuhalten.

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(5) Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus bis zu sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Teil negativ beurteilt wurde; Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus mehr als sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel der Teile negativ beurteilt wurde. Gesamtprüfungen in den übrigen Studienabschnitten müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel der Teile negativ beurteilt wurde. In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholung auf den oder die negativ beurteilten Teil(e).

5. Diplomarbeiten und Dissertationen

Diplomarbeiten

§ 17a. (1) In den Diplomstudien ist eine Diplomarbeit abzufassen. Im Hinblick auf die besondere Berufsorientierung der medizinischen Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Regelungen über einen gleichwertigen Nachweis und über den frühest möglichen Zeitpunkt der Bekanntgabe von Betreuer und Thema (Abs. 7) sind im Curriculum festzulegen.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Der Curriculumdirektor ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) mit absolviertem Doktoratsstudium mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist jedenfalls einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(6) Der Studierende ist berechtigt, ein Thema der Diplomarbeit dem Leiter der Organisationseinheit, dem das Thema fachlich zuzuordnen ist, vorzuschlagen und nach dessen positiver Stellungnahme zu bearbeiten, oder das Thema aus einer Anzahl an Vorschlägen (Themenlisten) auszuwählen. Diese Themenlisten sind zu Beginn jeden Semesters gemeinsam mit dem je Thema zugeordneten Betreuer von den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs nach Maßgabe der Zahl der in der jeweiligen Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Universitätsangehörigen mit *venia docendi* zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen (Themenbörse). Dabei ist hinsichtlich des Erfordernisses der Verwendung von Geld- oder Sachmitteln auf § 81 Abs. 3, 2. Satz UG 2002 Bedacht zu nehmen.

(7) Der Studierende hat das Thema und den Betreuer der Diplomarbeit dem Curriculumdirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(8) Das Thema und der Betreuer gelten als angenommen, wenn der Curriculumdirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 11) kann der Curriculumdirektor in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Betreuers einen Wechsel des Betreuers zulassen.

(9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(10) Der Studierende hat sich im Rahmen der Diplomarbeit mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen und zur Fragestellung mit Unterstützung des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen. Die Diplomarbeit kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, mit einem Abstract in der jeweils anderen Sprache. Der Studierende hat bei Erstellung der Diplomarbeit die Richtlinien der Medizinischen

Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaften und Forschung“ zu beachten.

(11) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist beim Curriculumdirektor zur Beurteilung einzureichen. Der Curriculumdirektor hat den Betreuer unverzüglich mit der Begutachtung und Beurteilung der Diplomarbeit zu beauftragen. Der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der Curriculumdirektor die Diplomarbeit auf Antrag des Studierenden einem anderen Universitätsangehörigen gemäß Abs. 2 oder 3 zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(12) Im Falle einer negativen Beurteilung kann der Curriculumdirektor auf Antrag des Studierenden einen oder mehrere weitere(n) Gutachter bestellen. Gelangen die Gutachter zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

Dissertationen

§ 17b. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Der Studierende ist berechtigt, einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Thema der Dissertation ist einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Im Curriculum sind insbesondere Regelungen über die Einrichtung und Organisation thematischer Programme vorzusehen, denen die Themen der Dissertation nach Möglichkeit zu entnehmen sind.

(5) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien, ist die Vergabe nur zulässig, wenn der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(7) Der Studierende ist berechtigt, das Thema der Dissertation aus einem der thematischen Programme gemäß Abs. 4 vorzuschlagen. Der Studierende hat das Thema und den Betreuer der Dissertation einschließlich eines Arbeitsplans dem Curriculumdirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(8) Als Grundlage der Entscheidung über die Annahme von Thema und Betreuer hat der Curriculumdirektor einen oder mehrere Gutachter zu beauftragen, die die Eignung und Qualität des Themas als Dissertationsthema zu beurteilen haben. Wird die Dissertation im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojektes mit Peer Review erstellt, kann auf eine gesonderte Begutachtung des Themas verzichtet werden.

(9) Das Thema und der Betreuer gelten als angenommen, wenn der Curriculumdirektor Thema und Betreuer innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 12) kann der Curriculumdirektor in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Betreuers einen Wechsel des Betreuers zulassen.

(10) Für einen oder mehrere Dissertanten ist vom Curriculumdirektor am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus dem Betreuer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den Dissertanten unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen dem Dissertanten und dem Betreuer dienen.

(11) Der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, mit einem Abstract in der jeweils anderen Sprache. Der Studierende hat bei Erstellung der Dissertation die Richtlinien der Medizinischen Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaften und Forschung“ zu beachten. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

(12) Die entsprechend dem Arbeitsplan abgeschlossene Dissertation ist beim Curriculumdirektor einzureichen. Der Curriculumdirektor hat unverzüglich zwei Gutachter mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, wobei ein Gutachter ein Mitglied des Dissertationskomitees und ein Gutachter ein externer Gutachter sein müssen, die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Der Betreuer der Dissertation darf nicht als Gutachter herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der Curriculumdirektor die Dissertation auf Antrag des Studierenden einem oder zwei anderen Gutachtern zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(13) Beurteilen beide Gutachter die Dissertation positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das

Ergebnis der Addition durch zwei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 abzurunden.

(14) Beurteilt einer der beiden Gutachter die Dissertation negativ, hat der Curriculumsdirektor einen dritten Gutachter heranzuziehen, der zumindest einem nahe verwandten Fachbereich angehören muss. Dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten und zu beurteilen.

(15) Gelangt der dritte Gutachter zu einer negativen Beurteilung, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Gelangt der dritte Gutachter zu einer positiven Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch drei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden.

Veröffentlichung

§ 17c. Für die Veröffentlichung der Diplomarbeiten und Dissertationen gilt § 86 UG 2002.

6. Nostrifizierung

§ 18. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

(2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen inländischen Universität einzubringen.

(4) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.

(5) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(6) Von fremdsprachigen Urkunden hat der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 6 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(7) Der Curriculumdirektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Nostrifizierungsverfahren

§ 19. (1) Der Curriculumdirektor hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist ein Stichproben-Test zulässig.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Curriculumdirektor den Antragsteller mit Bescheid als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufzutragen.

(3) Der erste Studienabschnitt der Studien Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien ist nicht im Detail mit analogen Studienabschnitten dem jeweiligen im Antrag genannten ausländischen Studium zu vergleichen. Prüfungen aus Fachbereichen des ersten Studienabschnittes der Studien Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien sind nicht vorzuschreiben.

(4) Folgende Lehrveranstaltungen sind aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen in Österreich im Rahmen eines Nostrifikationsverfahrens jedenfalls vorzuschreiben:

1. Rezeptierkunde für Nostrifikanten
2. Hygiene und Präventivmedizin für Nostrifikanten
3. Epidemiologie und Sozialmedizin für Nostrifikanten
4. Medizinrecht für Nostrifikanten

(5) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

(6) Die Nostrifizierung ist vom Curriculumdirektor mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(7) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(8) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 20. Mit Dienstantritt als Universitätsprofessor (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert.

III. Abschnitt Curriculumdirektoren, Curriculum-Koordinatoren

1. Curriculumdirektoren

Bestellung

§ 1. (1) Für die ordentlichen Studien an der Medizinischen Universität Wien ist nach Festlegung durch das Rektorat je Studium oder für mehrere Studien gemeinsam ein Curriculumdirektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit *venia docendi* zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Curriculumdirektors erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.

(3) Zum Curriculumdirektor ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist und über organisatorische und Managementfähigkeiten verfügt.

(4) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Curriculumdirektors nach Anhörung des Senats für die Dauer seiner Funktionsperiode bis zu vier Stellvertreter zu bestellen.

Zuordnung

§ 2. Der Curriculumdirektor und seine Stellvertreter sind zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der sie primär zugeordnet sind, dem Center for Medical Education zugeordnet (Doppelzuordnung).

Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode des Curriculumdirektors und seiner Stellvertreter endet mit der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt der im Amt befindliche Curriculumdirektor bis zur Neubestellung seine Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Das Rektorat kann den Curriculumdirektor und seine Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung oder auf begründeten Vorschlag des Senats aus wichtigem Grund abberufen.

Unvereinbarkeit

§ 4. Der Curriculumdirektor und sein(e) Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem obersten Organ im Sinne des § 20 Abs. 1 UG 2002, einem von diesem eingerichteten Organ oder Leiter einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien, mit Ausnahme des Leiters des Centers for Medical Education, sein.

Aufgaben

§ 5. (1) Dem Curriculumsdirektor obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß UG 2002 und dieser Satzung (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002), insbesondere die Erlassung studienrechtlicher Bescheide in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002),
- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6. und 7)
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1)
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2)
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3)
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7)
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16)
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG 2002),
- Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG 2002),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG 2002),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 3 und 7, § 17b Abs. 7 bis 9),
- Zuweisung von Diplomarbeiten und Dissertationen zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15),
- Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85

UG 2002),

- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG 2002),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG 2002)

2. Koordination der Curricula:

Im Rahmen der Koordination von Curricula hat der Curriculumdirektor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

(2) Der Curriculumdirektor hat eine Geschäftseinteilung zu erstellen, in der festzulegen ist, welche Aufgaben gemäß Abs. 1 seinen Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Diese Geschäftseinteilung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Rektorat hat mit dem Curriculumdirektor eine Zielvereinbarung über die von ihm zu erbringenden Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 abzuschließen.

Leistungsprämie

§ 6. Dem Curriculumdirektor und seinem (seinen) Stellvertreter(n) gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

Freistellung

§ 7. Dem Curriculumdirektor und seinem (seinen) Stellvertreter(n) ist vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der er (sie) zugeordnet ist (sind), unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit dem Leiter der Organisationseinheit zu vereinbaren, der der Curriculumdirektor und sein(e) Stellvertreter primär zugeordnet ist (sind).

2. Curriculum-Organisationsplan

§ 8. Für jedes ordentliche Studium an der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat nach Anhörung des zuständigen Curriculumdirektors und der zuständigen Curriculumkommission ein Curriculum-Organisationsplan zu erstellen, der im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren ist.

§ 9. Im Curriculum-Organisationsplan sind insbesondere festzulegen:

1. jene Bereiche von ordentlichen Studien, für die Curriculum-Koordinatoren einzurichten sind, und
2. die Prüfungsorganisation (Festlegung des organisatorischen Ablaufs bei Ausarbeitung und Koordination von Prüfungen)

3. Curriculum-Koordinatoren

Bestellung

§ 10. (1) Für jedes ordentliche Studium an der Medizinischen Universität Wien sind auf Basis des Curriculum-Organisationsplans Curriculum-Koordinatoren aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Curriculum-Koordinatoren erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des zuständigen Curriculumdirektors.

(3) Zum Curriculum-Koordinator ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist.

Zuordnung

§ 11. Die Curriculum-Koordinatoren sind zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der sie primär zugeordnet sind, dem Center for Medical Education zugeordnet (Doppelzuordnung).

Funktionsperiode

§ 12. (1) Die Funktionsperiode eines Curriculum-Koordinators endet mit der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode üben die im Amt befindlichen Curriculum-Koordinatoren bis zur Neubestellung ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Das Rektorat kann einen Curriculum-Koordinator vor Ablauf der Funktionsperiode und nach Anhörung des Curriculumsdirektors aus wichtigem Grund abberufen.

Unvereinbarkeit

§ 13. Die Curriculum-Koordinatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem obersten Organ im Sinne des § 20 Abs. 1 UG 2002 sein.

Aufgaben

§ 14. (1) Den Curriculum-Koordinatoren obliegen folgende Aufgaben:

1. inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula im Rahmen der Vorgaben des zuständigen Curriculumsdirektors und in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
2. Erstellung von Vorschlägen für Lern- und Ausbildungsziele in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung aufgrund der Vorgaben des Curriculumsdirektors in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs und Vertretern der Studierenden.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 sind vom Curriculumsdirektor nach Anhörung der Curriculum-Koordinatoren in einer Geschäftseinteilung näher festzulegen.

(3) Der Leiter des Centers for Medical Education hat auf Vorschlag des Curriculumsdirektors mit den Curriculum-Koordinatoren eine Zielvereinbarung über die von ihnen zu erbringenden Leistungen gemäß Abs. 1 abzuschließen.

Leistungsprämie

§ 15. Einem Curriculum-Koordinator gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

Freistellung

§ 16. Einem Curriculum-Koordinator ist vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der er primär zugeordnet ist, unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist

in der Zielvereinbarung mit dem Leiter der Organisationseinheit zu verankern, der der Curriculum-Koordinator primär zugeordnet ist.

IV. Abschnitt
Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 7 und 8 sowie § 30 UG 2002

1. Curriculumkommissionen

Einrichtung

§ 1. (1) Für die Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge sind durch Beschluss des Senats entscheidungsbefugte Curriculumkommissionen einzurichten (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002).

(2) Für die ordentlichen Studien der Medizinischen Universität Wien ist je Studium eine eigene Curriculumkommission oder für mehrere oder alle ordentlichen Studien zusammen eine gemeinsame Curriculumkommission gemäß Abs. 1 vom Senat einzusetzen.

(3) Bei jenen Studien, bei denen Curriculumteile nach den studienrechtlichen Bestimmungen gleich zu gestalten sind, hat der Senat festzulegen, welche Curriculumkommission gemäß Abs. 2 für diese Curriculumteile zuständig ist, soweit nicht eine einzige gemeinsame Curriculumkommission besteht.

(4) Für alle Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Wien ist eine gemeinsame Curriculumkommission gemäß Abs. 1 einzusetzen.

Aufgaben

§ 2. (1) Die Aufgaben der Curriculumkommissionen sind insbesondere:

1. Änderung und Neueinrichtung von Curricula und
2. Erstellung eines Bedarfs- und Ressourcenplanes bei Änderung und Neueinrichtung von Curricula.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Curriculakommissionen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 3. (1) Die Curriculumkommission(en) für die ordentlichen Studien setzen sich aus 12 Mitgliedern zusammen, wobei

1. vier Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
 2. vier Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) und
 3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002)
- angehören.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit *venia docendi* kommen.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessoren zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu entsenden.

§ 4. (1) Die Curriculumkommission für Universitätslehrgänge setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, wobei

1. drei Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
2. drei Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) angehören.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessoren zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu entsenden.

§ 5. (1) Die Curriculumkommissionen haben zu Beratungen über die Änderung oder Neueinrichtung von Curricula

1. den zuständigen Curriculumdirektor,
 2. den Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming sowie
 3. mindestens drei Personen, die für das jeweilige Curriculum relevante berufliche Erfahrungen einbringen können und nicht einer der Gruppen des § 4 Abs. 1 angehören,
- einzuladen.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen verfügen über ein Antragsrecht, aber über kein Stimmrecht.

Funktionsperiode

§ 6. Die Funktionsperiode der Curriculumkommissionen endet mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Curriculumkommissionen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 7. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Curriculumkommissionen gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 oder § 4 Abs. 2 und 3 ein Ersatz zu bestellen.

Vorsitzender

§ 8. Die Wahl des Vorsitzenden einer Curriculumkommission erfolgt nach den §§ 29ff der Wahlordnung.

Geschäftsordnung

§ 9. Für die Curriculumkommissionen gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane sinngemäß.

2. Senatskommissionen

Einrichtung

§ 10. Vom Senat können über die in § 25 Abs. 8 UG 2002 und § 30 UG 2002 genannten Kollegialorgane hinaus zur Beratung oder Entscheidung einzelner in die Zuständigkeit des Senats (§ 25 Abs. 1 UG 2002) fallender Aufgaben durch Beschluss Senatskommissionen eingerichtet werden (§ 25 Abs. 7 UG 2002).

Aufgaben

§ 11. (1) Die Aufgaben der Senatskommissionen sind:

1. Beratung des Senats in einer oder mehreren näher zu bezeichnenden Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 UG 2002 oder
2. Entscheidung in einer oder mehreren näher zu bezeichnenden Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 UG 2002.

(2) Der Senat hat festzulegen, ob die Senatskommission gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 2 tätig zu werden hat.

(3) Beschlüsse der Senatskommissionen gemäß Abs. 1 Z 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senats (§ 25 Abs. 10 UG 2002).

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der Senatskommissionen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 12. (1) Der Senat hat im Rahmen des Beschlusses über die Einrichtung einer Senatskommission die Größe entsprechend § 25 Abs. 3 UG 2002 so festzulegen, dass

1. die Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) jedenfalls die absolute Mehrheit haben,

2. die Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) mindestens ein Mitglied stellen,

3. die Mitglieder der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) mindestens ein Mitglied stellen und

4. die Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) ein Viertel der Mitglieder stellen.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessoren zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von dem (den) im Senat vertretenen Mitglied(ern) des allgemeinen Universitätspersonals zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 4 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu entsenden.

Funktionsperiode

§ 13. Die Funktionsperiode einer Senatskommission ist vom Senat im Rahmen des Beschlusses über ihre Einrichtung festzulegen, endet jedoch spätestens mit der Funktionsperiode des Senats.

§ 14. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Senatskommissionen gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 ein Ersatz zu bestellen.

Vorsitzender

§ 15. Die Wahl des Vorsitzenden einer Senatskommission erfolgt nach den §§ 29ff der Wahlordnung.

Geschäftsordnung

§ 16. Für die Senatskommissionen gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane dieser Satzung sinngemäß.

3. Ethikkommission

Einrichtung

§ 17. Vom Senat ist zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung an Menschen eine Ethikkommission einzurichten (§ 30 UG 2002).

Aufgaben

§ 18. Die Aufgaben der Ethikkommissionen richten sich nach § 8c Abs. 1 bis 3 KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, i.d.g.F.

Größe, Zusammensetzung

§ 19. (1) Der Senat hat nach Maßgabe des Abs. 2 im Rahmen des Beschlusses über die Einrichtung der Ethikkommission ihre Größe festzulegen.

(2) Die Ethikkommission hat sich aus Frauen und Männern zusammenzusetzen und besteht jedenfalls aus:

1. dem Vorsitzenden (§ 4),
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 4),
3. mindestens einem Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, und weder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt noch Prüfer oder Klinischer Prüfer ist,
4. mindestens einem Facharzt der Medizinischen Universität Wien, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung oder neue medizinische Methode fällt,
5. einem Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
6. einem Juristen,
7. einem Pharmazeuten,
8. einem Patientenvertreter,
9. einem Vertreter der organisierten Behinderten,
10. einer weiteren nicht unter Z 1 bis 9 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt,
11. einem Statistiker oder Biometriker und

12. einer weiteren, nicht unter Z 1 bis 11 fallenden Person, die über erforderliche Fachkenntnisse für die Beurteilung des betreffenden Projektes verfügt.

(3) Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen.

Vorsitzender

§ 20. Der Vorsitzende der Ethikkommission und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bestellung der Mitglieder

§ 21. (1) Die Mitglieder gemäß § 19 Z 3 bis 12 werden jeweils auf Vorschlag des Vorsitzenden (§ 4) vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Für jedes Mitglied gemäß § 19 Z 3 bis 12 ist in gleicher Weise mindestens je ein qualifizierter Vertreter als Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission unterliegen in dieser Funktion weder Weisungen der Organe der Krankenanstalt noch Weisungen der Organe der Universität.

Funktionsperiode

§ 22. Die Funktionsperiode der Ethikkommission endet mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Ethikkommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 23. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Ethikkommission gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2 ein Ersatz zu bestellen.

Fortbildung

§ 24. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, sich einer anfänglichen und kontinuierlichen Fortbildung hinsichtlich der ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Aspekte (bio)medizinischer Forschung zu unterziehen. Der Vorsitzende (§ 20) hat regelmäßig diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren.

Geschäftsordnung

§ 25. Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist dem Universitätsrat und dem Rechtsträger der Krankenanstalt im Wege des Rektors zur Kenntnis zu bringen.

V. Abschnitt Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Einrichtung

§ 1. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist vom Senat nach Maßgabe des § 3a einzurichten.

Zusammensetzung

§ 2. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:

1. Die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

2. Die Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

3. Die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

4. Die Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

Anforderungsprofil der Mitglieder

§ 4. Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in Wahlen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Wahlen sind vom Rektor der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(4) Für die Kundmachung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 1 und 23 bis 27 der Wahlordnung sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter) leitet die Wahl.

(6) Die Entsendung der Vertreter der Studierenden (§ 1 Abs. 1 Z 4) richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998.

Sonderbestimmungen

§ 6. (1) Die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

(2) Die Schutzbestimmungen des ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, für die Mitglieder der Betriebsräte sind auf die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sinngemäß anzuwenden.

Erlassung eines Frauenförderungsplans

§ 7. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen steht das Recht zur Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan (§ 41 Abs. 1 B-GBG) zu (§ 44 UG 2002).

VI. Abschnitt
Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

Stabsstelle für Gender-Mainstreaming

§ 1. (1) An der Medizinischen Universität Wien besteht eine Stabsstelle für Gender-Mainstreaming als Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002).

(2) Die Bestellung des Leiters der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming erfolgt durch das Rektorat.

Aufgaben

§ 2. Die Stabsstelle für Gender-Mainstreaming hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der universitären Leitungsorgane und aller Universitätsangehörigen in Fragen der Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung;
2. Durchführung von Projekten in Frauen- und Geschlechterforschung;
3. Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei Karriereplanung, Forschungsvorhaben und Auslandsaufenthalten zu Forschungszwecken;
4. Konzeption und Koordination zielgruppenspezifischer Frauenförderprogramme, insbesondere in den Bereichen Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Coaching, Mentoring, Aus- und Weiterbildung, Führungskräfte, Wiedereinsteiger;
5. Schaffung von budgetären Anreizen einschließlich Mentorship-Programmen;
6. Unterstützung des Rektorats bei der Administration und Koordination des Lehrangebots im Bereich Women´s Health and Gender-based Medicine;
7. Unterstützung der Tätigkeiten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
8. Einrichtung einer Beratungsstelle für Fragen von Mobbing und sexueller Belästigung;
9. Einrichtung einer den speziellen Anforderungen des Betriebs an einer Universität entsprechenden Kinderbetreuungsstelle;
10. Vermittlung der Inhalte und geplanter und durchgeführter Projekte an die Öffentlichkeit.

§ 3. Dem Universitätsrat, dem Rektor und dem Senat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Stabsstelle zu übermitteln.

Leistungsprämie

§ 4. Dem Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming gebührt eine leistungsorientierte Prämie, wenn er Universitätsangehöriger gemäß § 94 Abs. 1 Z 3 bis 5 UG 2002 ist und nicht zur Gänze gemäß § 5 freigestellt wird. Die Leistungsprämie ist nach Maßgabe der in der betreffenden Zielvereinbarung festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen.

Zuordnung, Freistellung

§ 5. (1) Ist der Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming ein Universitätsangehöriger gemäß § 94 Abs. 1 Z 3 bis 5 UG 2002, ist er zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der er primär zugeordnet ist, der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming zugeordnet (Doppelzuordnung).

(2) Dem Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming ist im Falle des Abs. 1 vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der er primär zugeordnet ist, unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit dem Leiter der Organisationseinheit zu vereinbaren, der der Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming primär zugeordnet ist.

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Medizinischen Universität Wien tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

Die provisorische Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2002/03, VII. Stück, Nr. 21 vom 28.2.2003, Studienjahr 2002/03, XI. Stück, Nr. 29 vom 25.6.2003 und Studienjahr 2002/03, XIII. Stück, Nr. 32 bis 34 vom 10.9.2003, tritt mit Ausnahme des I. Abschnitts (Geschäftsordnung für Kollegialorgane) und des IV. Abschnitts (Regelungen für das neu aufgenommene ärztliche Personal) mit 1. Jänner 2004 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senates
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.